

**Redaktion:**

Rechtsanwalt  
Dr. Andreas Lange,  
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,  
Potsdam

Rechtsanwalt  
Dr. Helmut Merkel,  
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt  
Dr. Jürgen Than,  
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,  
Frankfurt a. M.

**Redaktionsbeirat:**

Rechtsanwalt  
Dr. Wolfgang Gößmann,  
Hamburg

Vors. Richter am BGH  
Dr. Gero Fischer,  
Karlsruhe

Rechtsanwalt  
Thorsten Höche,  
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.  
Klaus J. Hopt,  
Hamburg

Richter am BGH  
Dr. Hans-Ulrich Joeres,  
Karlsruhe

Rechtsanwalt  
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,  
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,  
Mainz

**AUS DEM INHALT:**

Seite 665

Univ.-Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Michael Martinek und  
wiss. Mitarbeiter Sebastian Omlor, Saarbrücken  
Auswirkungen von gesetzlichem und vertraglichem  
Rangrücktritt auf nicht-akzessorische Sicherheiten  
- Teil II -

Seite 671

Dr. Martin Eßer, Bonn  
Kollektive Anlagemodelle als Finanzportfolioverwaltung

Seite 678

EuGH, 3.4.2008  
Zum Verzug bei Zahlung durch Banküberweisung

Seite 683

BGH, 26.2.2008  
Gutgläubigerschutz bezüglich der Wirksamkeit der  
Treuhandervollmacht auch für den Initiator eines  
Steuersparmodells; Schadensersatzanspruch wegen  
unterbliebener Widerrufsbelehrung auch bei Vorliegen  
der Haustürsituation nur bei Vertragsanbahnung

Seite 701

BGH, 28.2.2008  
Zur Gläubigerbenachteiligung bei Bezahlung der vom  
Schuldner sicherungshalber abgetretenen Forderungen  
durch den Drittschuldner aufgrund eines Vergleiches  
mit zusätzlichen Leistungen des Schuldners

Seite 706

BVerfG, 11.3.2008  
Eilantrag in Sachen „Vorratsdatenspeicherung“ beim  
Bundesverfassungsgericht teilweise erfolgreich

## Inhaltsverzeichnis

### Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Michael Martinek und wiss. Mitarbeiter Sebastian Omlor, Saarbrücken  
Auswirkungen von gesetzlichem und vertraglichem Rangrücktritt auf nicht-akzessorische Sicherheiten  
- Teil II - 665

Dr. Martin Eßer, Bonn  
Kollektive Anlagemodelle als Finanzportfolioverwaltung 671

### Rechtsprechung

#### **Bankrecht und Kapitalmarktrecht**

EuGH 3.4.2008 Zum Verzug bei Zahlung durch Banküberweisung 678

Bundesgerichtshof 19.2.2008 Zur Gesamtbetragsangabe bei dem als „Sicherheits-Kompakt-Rente“ bezeichneten Kapitalanlagemodell 681

Bundesgerichtshof 26.2.2008 Gutglaubensschutz bezüglich der Wirksamkeit der Vollmacht des Treuhänders auch für den Initiator eines Steuersparmodells; Schadensersatzanspruch wegen unterbliebener Widerrufsbelehrung auch bei Vorliegen der Haustürsituation nur bei Vertragsanbahnung 683

OLG München 26.2.2008 Einwendung nicht ordnungsgemäßer Abrechnung und Rechnungslegung auch gegenüber dem Zessionar einer verkauften Darlehensforderung zulässig; Zwangsvollstreckung aus Grundschulden als unzulässige Rechtsausübung des Zessionars 688

OLG München 15.3.2007 Zu den Voraussetzungen des Art. 1 § 5 Nr. 1 RBerG (Nebenzweckprivileg), der Vernehmbarkeit zweier erst im Berufungsverfahren ausgewechselter Zeugen, der rechtlichen Einordnung und den Folgen einer Änderungsvereinbarung zu einem Darlehensvertrag und der Frage, ob die Rechtsprechung des BGH zum „institutionalisierten Zusammenwirken“ zu neuem Sachvortrag im Berufungsverfahren berechtigt 691

#### **Gesellschaftsrecht**

Bundesgerichtshof 10.12.2007 Keine fristlose Kündigung des Anstellungsvertrags des GmbH-Geschäftsführers, der satzungswidrig Beteiligungen ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung veräußert hat, wenn besondere Umstände diesen Verstoß gegen die innergesellschaftliche Kompetenzordnung in milderem Lichte erscheinen lassen 695

Bundesgerichtshof 18.2.2008 Zu den Schadensersatzansprüchen gegen einen GmbH-Geschäftsführer gemäß § 43 GmbHG 696

#### **Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung**

Bundesgerichtshof 14.2.2008 Annahme einer Zahlungseinstellung bei mangels liquider Mittel des Schuldners nur noch mit Verzögerung erfolgreicher Begleichung der Löhne; naheliegende Annahme des Gläubigerbenachteiligungsvorsatzes im Hinblick auf eine Darlehensvertragsklausel, nach der die dem späteren Insolvenzschuldner gewährte Darlehensvaluta mittelbar an den Darlehensgeber zurückfließen soll 698

Bundesgerichtshof	28.2.2008	Zur Frage der Gläubigerbenachteiligung, wenn die vom Schuldner sicherungshalber abgetretenen Forderungen vom Drittschuldner bezahlt werden aufgrund eines Vergleichs, in dem die Forderungen nicht mit dem vollen Wert berücksichtigt worden sind	701
Bundesgerichtshof	28.2.2008	Gläubigerbenachteiligung als Rechtsfolge einer vom Schuldner auf Veranlassung der Bank vorgenommenen Überweisung zur Begleichung der der Pfändung seines debitorischen Kontos zugrundeliegenden Forderung	704
<b>Sonstiges</b>			
Bundesverfassungsgericht	11.3.2008	Eilantrag in Sachen „Vorratsdatenspeicherung“ beim Bundesverfassungsgericht teilweise erfolgreich	706
Bundesgerichtshof	7.1.2008	Beanstandung allein sachlich-rechtlicher Ausführungen des Berufungsgerichts keine ordnungsgemäße Verfahrensrüge der Revision gegen ein kassatorisches Urteil (§ 538 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO)	710
Bundesgerichtshof	15.1.2008	Frist für einen Wiedereinsatzantrag nach § 234 Abs. 1 Satz 2 ZPO ausnahmslos ein Monat	711
<b>Bücherschau</b>			
	Hans Jürgen Sonnenberger/ Reinhard Dammann	Französisches Handels- und Wirtschaftsrecht, 3. Aufl. Rezensent: Prof. Dr. Joachim Gruber, D.E.A. (Paris I), Zwickau	712

Die mit ♦ gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem \* gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin; Professor Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Bad Homburg  
Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com  
Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 77,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,10) + € 6,95 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,45 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 8,45 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2008 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

**Urheber- und Verlagsrechte:** Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

**Manuskripte:** Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

**Hinweise für Autoren** unter [www.wertpapiermitteilung.com](http://www.wertpapiermitteilung.com)

## WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV